

**Kirchengesetz**  
**über die Übertragung der Pfarrstellen**  
**(Pfarrstellenübertragungsgesetz – PfÜG –)**

Vom 23. November 1995 (ABl. 1995 S. A 224)

**Änderungsübersicht**

---

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	1, 3, 4, 6, 7, 14, 17	geändert, eingefügt, aufgehoben	Kirchengesetz zur Neuordnung des Pfarrdienstrechts in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Art. 3)	23.04.2012	ABl. 2012 S. A 66

---

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**<sup>\*</sup>

I.	Allgemeine Vorschriften .....	1
II.	Übertragung nach der Wahl durch den Kirchenvorstand (§ 5 Buchstabe a) .....	4
III.	Übertragung nach Entsendung durch das Landeskirchenamt (§ 5 Buchstabe b).....	7
IV.	Übergangs- und Schlußvorschriften .....	8

**I.**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

(1) Die Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens werden gemäß den Vorschriften dieses Kirchengesetzes übertragen.

(2) Die Übertragung einer vakanten Pfarrstelle setzt voraus, daß sie wiederbesetzt werden soll. Die Entscheidung hierüber trifft das Landeskirchenamt. Es entscheidet dabei auch darüber, ob die Pfarrstelle für eine volle Wiederbesetzung vorzusehen ist oder ob sie zu einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstumfang erklärt wird.

---

\* nichtamtlich

### **3.1.3 Pfarrstellenübertragungsg**

---

(3) Soweit es sich um die gleichzeitige Übertragung einer Pfarrstelle zur Wahrnehmung eines allgemeinen kirchlichen Auftrages mit eingeschränktem Dienstumfang und einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstumfang in einer Kirchgemeinde handelt, erfolgt die Übertragung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde nach § 5 Buchstabe b dieses Kirchengesetzes.

(4) Bei der Übertragung einer Pfarrstelle zur Wahrnehmung eines allgemeinen kirchlichen Auftrages werden die Vorschriften dieses Kirchengesetzes angewendet, soweit nicht andere Vereinbarungen bestehen.

(5) Die Übertragung einer Pfarrstelle zur Wahrnehmung eines allgemeinen kirchlichen Auftrages kann befristet erfolgen. Die erneute befristete Übertragung auf den Inhaber ist möglich.

#### **§ 2**

(1) Die nach § 1 Absätze 1 und 3 dieses Kirchengesetzes zu übertragenden Pfarrstellen hat das Landeskirchenamt im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens auszuschreiben. Hiervon ausgenommen ist eine nach § 12 Buchstabe d zu besetzende Pfarrstelle. Die Ausschreibung erfolgt nach der Entscheidung des Landeskirchenamtes über die Wiederbesetzung gemäß § 1 Absatz 2 und nach Eintritt der Vakanz der Pfarrstelle. Ob eine in § 1 Absatz 4 erwähnte Pfarrstelle im Amtsblatt der Landeskirche auszuschreiben ist, wird von Fall zu Fall entschieden.

(2) Eine Pfarrstelle, die durch Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der kirchengesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze vakant wird, wird frühestens sechs Monate vor Eintritt des Ruhestandes im Amtsblatt der Landeskirche ausgeschrieben.

(3) Eine Pfarrstelle, die nach § 12 Buchstabe a vakant wird, ist unter Hinweis darauf auszuschreiben, daß die Übertragung nach § 5 Buchstabe b erfolgt.

(4) Bei der Ausschreibung wird vom Landeskirchenamt für die Einreichung der Bewerbungen eine Frist (Bewerbungsfrist) festgesetzt.

#### **§ 3**

(1) Als Zeitpunkt der Vakanz einer Pfarrstelle gilt, wenn die Vakanz durch

- Todesfall eingetreten ist, der Todestag,

- Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der kirchengesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze eingetreten ist, der Erste des Monats, nach dem der Pfarrer diese Altersgrenze vollendet hat,
- Versetzung in den Ruhestand eingetreten ist, der Tag, an dem diese Versetzung rechtswirksam geworden ist,
- Versetzung in den Wartestand eingetreten ist, der Tag, an dem die Versetzung Bestandskraft erlangt hat,
- Amtswechsel eingetreten ist, der Tag, an dem der Amtswechsel vollzogen worden ist,
- Beurlaubung unter Verlust der bisher übertragenen Pfarrstelle eingetreten ist, der Tag, an dem die Beurlaubung rechtswirksam geworden ist,
- Fortsetzung des Dienstverhältnisses in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt ist, der Tag, an dem die Fortsetzung vollzogen worden ist,
- Entlassung aus dem Dienst eingetreten ist, der Tag, an dem die Entlassung rechtswirksam geworden ist,
- Amtsenthebung, Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle oder Entfernung aus dem Dienst eingetreten ist, der Tag, an dem die Bestandskraft des Urteils im Disziplinarverfahren eingetreten ist.

(2) Sind hiernach an demselben Tag mehr Pfarrstellen vakant als § 12 Buchstabe a vorsieht, so entscheidet das Landeskirchenamt durch Los.

### § 4

(1) Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle kann sich jeder Ordinierte bewerben, der in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche steht und nach den geltenden dienstrechtlichen Vorschriften die Anstellungsfähigkeit besitzt. Bewerben kann sich auch derjenige, der die Voraussetzungen für die Berufung zum Pfarrer erfüllt und dem für den Fall seiner Wahl oder der Zustimmung des Kirchenvorstandes zur Entsendung die Übernahme in den Dienst der Landeskirche nach den Vorschriften des Pfarrdienstrechts oder die Berufung zum Pfarrer auf Lebenszeit in Aussicht gestellt worden ist.

(2) Die Bewerbungen sind beim Landeskirchenamt einzureichen.

(3) Der Pfarrer kann sich frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Übertragung der Pfarrstelle um eine andere Pfarrstelle bewerben.

### **3.1.3 PfarrstellenübertragungsG**

---

(4) Ehegatten, die Pfarrer sind, sind berechtigt, sich gemeinsam um eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben.

#### **§ 5**

Die Übertragung der Pfarrstellen wird vorgenommen auf Grund

- a) einer Wahl durch den Kirchenvorstand nach einem Vorschlag des Landeskirchenamtes,
- b) der Entsendung durch das Landeskirchenamt nach einer vom Kirchenvorstand abzugebenden Erklärung.

#### **§ 6**

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Sie wird in der Regel durch die Einführung in einem Gottesdienst vollzogen. Über die Übertragung erhält der Pfarrer eine Urkunde.

(2) Das Landeskirchenamt kann die Übertragung versagen, wenn gegen die Wahlvorschriften verstoßen worden ist. Bei Wahlfälschung, schwerwiegenden Verstößen gegen die Wahlvorschriften sowie bei Herbeiführung der Wahl durch unwürdige Mittel des Pfarrers hat das Landeskirchenamt die Übertragung der Pfarrstelle zu versagen.

(3) Das Verfahren zur Übertragung einer Pfarrstelle kann mit Zustimmung des Kirchenvorstandes für drei Jahre ausgesetzt werden, wenn ein Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, dem noch keine Pfarrstelle übertragen werden kann, mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle beauftragt werden soll.

## **II.**

### **Übertragung nach der Wahl durch den Kirchenvorstand (§ 5 Buchstabe a)**

#### **§ 7**

(1) Innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Absatz 4 schlägt das Landeskirchenamt dem Kirchenvorstand bis zu drei bewerbungsfähige Pfarrer oder Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe vor. Die Pfarrer wählt das Landeskirchenamt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinde aus denjenigen aus, die sich beworben haben. Das Recht

des Landesbischofs, gemäß § 27 Absatz 3 Ziffer 6 der Kirchenverfassung dem Landeskirchenamt Vorschläge für die von diesem zu besetzenden Pfarrstellen zu machen, bleibt unberührt.

(2) Innerhalb der vorstehend genannten Frist kann das Landeskirchenamt auch Pfarrer vorschlagen,

- die sich nicht beworben, aber auf Anfrage bereit erklärt haben, sich einer Wahl zu stellen,
- bei denen die Voraussetzungen für eine Versetzung gegeben sind.

(3) Kann das Landeskirchenamt keinen Vorschlag gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 unterbreiten und gelingt dies auch innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einer nochmaligen Ausschreibung nicht, so wird die Stelle im Wege der Entsendung durch das Landeskirchenamt übertragen. In besonderen Fällen kann die Stelle auch ein drittes Mal ausgeschrieben werden. Hierfür gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Fällt einer der Vorgeschlagenen oder ein Gewählter durch Rücktritt oder aus einem sonstigen Grund weg, so kann der Kirchenvorstand die Wahl unter den übrigen Vorgeschlagenen durchführen. Bleibt nur ein Vorgeschlagener übrig, so kann der Kirchenvorstand auch mit diesem eine Wahl durchführen. Lehnt der Kirchenvorstand dies ab oder ist eine Wahl nicht möglich, weil kein Vorgeschlagener übrig geblieben ist, und kann das Landeskirchenamt keinen anderen Wahlvorschlag unterbreiten, so ist die Stelle im Amtsblatt noch einmal auszuschreiben. Findet sich nach Ablauf der Bewerbungsfrist dieser Ausschreibung innerhalb von vier Wochen kein Bewerber, und kann das Landeskirchenamt auch keinen Vorschlag im Sinne des Absatzes 2 machen, so wird die Pfarrstelle im Wege der Entsendung durch das Landeskirchenamt übertragen.

### § 8

(1) Der Kirchenvorstand hat den oder die Vorgeschlagenen durch Vermittlung des Superintendenten zu einer Gastpredigt oder zu einer Gastpredigt und zu einer für die Gemeinde offenen Zusammenkunft einzuladen. Der Kirchenvorstand hat bei allen Vorgeschlagenen gleichmäßig zu verfahren.

(2) In begründeten Einzelfällen kann der Kirchenvorstand mit Genehmigung des Landeskirchenamtes von einer Vorstellung des oder der Vorgeschlagenen gemäß Absatz 1 absehen.

### 3.1.3 Pfarrstellenübertragungsg

---

(3) Dem oder den Vorgeschlagenen sind die Reisekosten aus der Kirchkasse zu erstatten; ein Verzicht hierauf ist nicht zulässig.

#### § 9

(1) Innerhalb von sechs Wochen vom Tage des Bescheides an, der den Wahlvorschlag enthält, hat der Kirchenvorstand die Wahl durchzuführen. Sie hat geheim mittels Stimmzetteln zu erfolgen.

(2) Gewählt ist - gleich, um welchen Wahlgang es sich handelt -, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen.

(3) Sind drei Pfarrer vorgeschlagen und vereinigt keiner von ihnen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich, so hat mit Bezug auf die beiden Pfarrer, welche mehr Stimmen als der dritte erhielten, ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Erhalten zwei der drei Pfarrer im ersten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl, jedoch jeder weniger als der dritte, so wird durch das vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu ziehende Los entschieden, welcher von ihnen zusammen mit dem dritten Pfarrer am zweiten Wahlgang beteiligt ist. Erhalten die drei Pfarrer im ersten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl, so wird ebenfalls durch das vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu ziehende Los entschieden, zwischen welchen zwei Pfarrern der zweite Wahlgang stattfindet.

(4) Sind zwei Pfarrer vorgeschlagen und vereinigt keiner von ihnen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

(5) Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang ist keiner der beiden Pfarrer gewählt.

(6) Ist nur ein Pfarrer vorgeschlagen, so findet nur ein Wahlgang statt, für den Absatz 2 gilt.

(7) Zu einer gültigen Wahl ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kirchenvorstandes erforderlich, auch bei einer gemäß § 18 Absatz 1 der Kirchgemeindeordnung einberufenen zweiten Sitzung.

(8) Die Kirchenvorstände von Schwestergemeinden, desgleichen die Kirchenvorstände von Mutter- und Tochtergemeinden, treten zur Durchführung der Wahl zu einem Wahlkörper zusammen.

(9) Dem Kirchenvorstand einer mitverwalteten Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, vor der Wahl seine Stellungnahme der wählenden Körperschaft mitzuteilen.

### § 10

Innerhalb von einer Woche nach der Wahl zeigt der Kirchenvorstand über den Superintendenten dem Landeskirchenamt das Ergebnis der Wahl an. Dieser Mitteilung hat der Kirchenvorstand eine schriftliche Erklärung des Gewählten beizufügen, daß er die Wahl angenommen hat.

### § 11

Versäumt der Kirchenvorstand die Wahlfrist, so wird die Stelle im Wege der Entsendung durch das Landeskirchenamt übertragen.

## III.

### **Übertragung nach Entsendung durch das Landeskirchenamt (§ 5 Buchstabe b)**

### § 12

Die Entsendung durch das Landeskirchenamt tritt ein

- a) bei den ersten drei in jedem Kalendervierteljahr vakanten Pfarrstellen,
- b) bei der erstmaligen Übertragung neugegründeter Pfarrstellen,
- c) in den in § 1 Absatz 3 sowie § 7 Absätze 3 und 4 und § 11 bezeichneten Fällen,
- d) bei der Übertragung von Pfarrstellen, deren Inhaber zum Superintendenten ernannt werden soll.

### § 13

Die Vorschrift in § 12 Buchstabe a ist nicht anzuwenden bei Vakanz einer Pfarrstelle, die innerhalb der letzten dreißig Jahre schon einmal im Wege der Entsendung durch das Landeskirchenamt übertragen worden ist. Hiervon ausgenommen ist eine Pfarrstelle, die nach § 1 Absatz 3 übertragen wird.

### **3.1.3 Pfarrstellenübertragungsg**

---

#### **§ 14**

(1) Das Landeskirchenamt benennt dem Kirchenvorstand aus dem Kreise der Pfarrer und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die nach § 7 Absätze 1 und 2 für eine Wahl vorgeschlagen werden können, einen Pfarrer oder Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Das Recht des Landesbischofs, gemäß [§ 27 Absatz 4 Ziffer 6] der Kirchenverfassung dem Landeskirchenamt Vorschläge für die von diesem zu besetzenden Pfarrstellen zu machen, bleibt unberührt. Der Kirchenvorstand hat innerhalb von sechs Wochen eine Erklärung darüber abzugeben, ob er gegen die Person, die Lehre, den Lebenswandel des betreffenden Pfarrers oder Pfarrers auf Probe oder sonst etwas Erhebliches einzuwenden hat, und diese Erklärung über den Superintendenten dem Landeskirchenamt zuzuleiten. Daraufhin beschließt das Landeskirchenamt über die Übertragung der Pfarrstelle auf den betreffenden Pfarrer oder Pfarrer auf Probe.

(2) Vor Abgabe seiner Erklärung hat der Kirchenvorstand den betreffenden Pfarrer oder Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe durch Vermittlung des Superintendenten zu einer Gastpredigt oder zu einer Gastpredigt und einer für die Gemeinde offenen Zusammenkunft einzuladen. § 8 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Für das Zustandekommen der Erklärung des Kirchenvorstandes gilt § 9 Absätze 8 und 9 entsprechend.

#### **IV. Übergangs- und Schlußvorschriften**

#### **§ 15**

Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen und auf Antrag die in diesem Kirchengesetz geordneten Fristen verlängern oder neue Fristen einräumen.

#### **§ 16**

Erforderliche Ausführungsvorschriften werden durch das Landeskirchenamt erlassen.



### § 17

Für die vor dem 1. Juli 2012 eingeleiteten Besetzungsverfahren sind die Bestimmungen des Pfarrstellenübertragungsgesetzes vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224) in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung anzuwenden.

### § 18

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

(3) Aufgehoben werden

Kirchengesetz über die Übertragung der Pfarrstellen (Pfarrstellenübertragungsgesetz - PfÜG -) vom 30. Oktober 1979 (Amtsblatt 1980 Seite A 17);

Ausführungsverordnung vom 18. Dezember 1979 zum Kirchengesetz über die Übertragung der Pfarrstellen (Pfarrstellenübertragungsgesetz - PfÜG) vom 30. Oktober 1979 (Amtsblatt 1980 Seite A 20).

(4) Soweit in weitergeltenden Rechtsvorschriften auf bisher gültige Vorschriften über die Pfarrstellenübertragung verwiesen wird, treten an ihre Stelle von dem im Absatz 1 genannten Zeitpunkt an die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.